

die fehlerfreie Vervielfältigung *expressis verbis* vorgeschrieben war, sind diese Texte vom Standpunkt der Textkritik aus von herausragendem Interesse: Wie genau wurde denn abgeschrieben, wenn man ausdrücklich gehalten war, einen Text nicht nur zu kopieren, sondern buchstabengetreu abzuschreiben? Dies setzt drittens eine präzise Erfassung und Kollation der Handschriftentexte voraus; eine solche gibt es, wie dargelegt, bislang nicht. Für die *Regula canonicorum* wäre die Aufgabe noch dahingehend zu erweitern, aus der Werminghoffschen Signaturenanhäufung strukturierte Gruppen bzw. Familien zu bilden und so zu einer Wirkungsgeschichte vorzustoßen, die diesen Namen auch verdient. Damit verbunden müsste viertens auch eine Rezeptionsgeschichte sein: Bislang können wir nicht einmal sagen, ob sich der Textstrang, der eine ganze Reihe von Aachener Kapiteln an die erweiterte Chrodegang-Regel vermittelt hat, bestimmen lässt, was möglicherweise für die Diskussion über Entstehungsort und -zeit dieser Regel wiederum neue Aspekte beisteuern könnte¹⁶¹. Schließlich wäre, auch das sollten die vorhergehenden Ausführungen gezeigt haben, fünftens der Versuch einer gründlicheren Quellenkritik zu unternehmen, die für eine verständige Würdigung und Benutzung, aber auch für die Textkonstitution unerlässlich ist. Es gibt also genügend Gründe, ein solches Editionsprojekt, das freilich materiell und personell adäquat ausgestattet sein müsste, aus der Taufe zu heben, und ich könnte mir keinen besseren Ort dafür vorstellen als einen Supplementband im Rahmen des derzeit laufenden Unternehmens einer Neuedition der Karolingischen Kapitularien¹⁶².

161) Zu den Rezensionen der *Regula Chrodegangs* vgl. grundlegend WERMINGHOFF, *Die Beschlüsse* (wie Anm. 10) S. 646-651 (Anhang I). Eine kritische Edition der erweiterten Regel liegt vor bei Brigitte LANGEFELD, *The old English version of the enlarged rule of Chrodegang: edited together with the Latin text and an English translation* (*Texte und Untersuchungen zur Englischen Philologie* 26, 2003 [basierend auf einer Dissertation von 1985]). Zuletzt zusammenfassend Julia BARROW, *Chrodegang, his rule and its successors: review article*, *Early medieval Europe* 14 (2006) S. 201-212.

162) Obwohl die Aachener Regeln von Mordek dafür nicht vorgesehen waren, vgl. MORDEK, *Bibliotheca capitularium* (wie Anm. 1) S. 1045. Gleichwohl kann man diese Stücke, die auf den Willen des Kaisers zurückgehen und die durch kaiserliche Gebote und Gesandtschaften verbreitet wurden wie kaum eine andere Maßnahme, durchaus als Kapitularien oder zumindest als kapitularienähnlich betrachten, wie dies François-Louis GANSHOF getan hat, vgl. MORDEK, ebd., für den sie „aus dem Rahmen der üblichen Kapitulariengesetzgebung“ aber herausfallen, sie seien eher „als *Lex sui generis*“ anzusprechen.